

99003002022000, 99003002022000

# Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz Bescheinigung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/354810/L100038>

| Modul                     | Sachverhalt  |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel        | 99003002022000, 99003002022000   |
| Leistungsbezeichnung I    | Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz<br>Bescheinigung   |
| Leistungsbezeichnung II   | Infektionsschutzbelehrung inklusive Bescheinigung<br>beantragen  |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune:<br>Vollzug  |
| Quellredaktion            | Thüringen  |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus  |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (gold)  |
| Begriffe im Kontext       | Tätigkeit, Nachweis, Belehrung, Gesundheitsamt, IfSG,<br>Infektionsschutzbelehrung, Gesundheitszeugnis,<br>Gesundheitspass, Gesundheit, Schulung,<br>Bescheinigung des Gesundheitsamts, Infektion,<br>Gesundheitsschein, Gesundheitsausweis,<br>Gesundheitsbelehrung, Lebensmittelhygiene,<br>Lebensmittel, Infektionsschutz |

| <b>Modul</b>                  | <b>Sachverhalt</b>   |
|-------------------------------|--|
| Leistungstyp                  | Leistungsobjekt mit Verrichtung  |
| Leistungsgruppierung          | Gesundheit (003)   |
| Verrichtungskennung           | Bescheinigung (022)  |
| SDG-Informationsbereich       | Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung  |
| Lagen Portalverbund           | Gesundheitsvorsorge (1130100), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)  |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein   |
| Fachlich freigegeben am       | 29.08.2022   |
| Fachlich freigegeben durch    | Bundesministerium für Gesundheit (BMG)   |
| Handlungsgrundlage            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_43.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_43.html</a>  |
| Teaser                        | Wenn Sie erstmalig gewerbsmäßig im Lebensmittelbereich tätig oder beschäftigt werden, dann benötigen Sie eine Bescheinigung des Gesundheitsamts über eine Infektionsschutzbelehrung.   |
| Volltext                      | <p>Stellen Sie Lebensmittel her, behandeln Sie diese oder bringen sie diese in den Verkehr? Sie kommen mit diesen Lebensmitteln direkt oder indirekt (über Bedarfsgegenstände, etwa Teller oder Besteck) in Berührung? Sie möchten in Küchen von Gaststätten, Kantinen und Cafés oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung arbeiten oder tätig werden?</p> <p>Dann benötigen Sie eine höchstens 3 Monate alte Bescheinigung vom Gesundheitsamt. Diese belegt die erfolgreiche Teilnahme an einer Belehrung über die Maßnahmen zum Infektionsschutz.</p> <p>Ziel der Belehrung ist es, dass Sie Ihre eigenen Symptome von Infektionskrankheiten oder Symptome Ihrer Mitarbeitenden frühzeitig erkennen. Sie sollen außerdem eine Weiterverbreitung sowie</p> |

## Modul

## Sachverhalt

Kontamination der Lebensmittel verhindern und einschätzen können, wann Sie Ihre Tätigkeit bei bestimmten Symptomen nicht mehr ausüben dürfen.

Die Bescheinigung wird entweder vom Gesundheitsamt oder von einer oder einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Ärztin oder Arzt ausgestellt.

## Erforderliche Unterlagen

### Voraussetzungen

- Sie werden erstmalig gewerblich tätig beziehungsweise beschäftigt beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln, bei der Sie mit diesen in Kontakt kommen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei Ihnen eine infektiöse Erkrankung vorliegt (zum Beispiel Salmonellose, Shigellose).

### Kosten

### Verfahrensablauf

### Bearbeitungsdauer

### Frist

### weiterführende Informationen

### Hinweise

Eine bestimmte Form der Belehrung wird durch das IfSG nicht vorgeschrieben.

Nach der Belehrung muss in Textform erklärt werden, dass keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass Hinderungsgründe für eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich vorliegen, darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass der entsprechende Hinderungsgrund nicht mehr besteht.

## Rechtsbehelf

### Kurztext

- bei erstmaliger gewerblicher Tätigkeit oder Beschäftigung mit direktem oder indirektem

| Modul                    | Sachverhalt  |
|--------------------------|--|
|                          | <p>Lebensmittelkontakt (Herstellung, Behandlung und Verkauf) muss eine Belehrung durch das Gesundheitsamt erfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• es findet eine Belehrung statt und eine Bescheinigung wird erteilt</li> <li>• Ziel der Belehrung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Erkennen und Vermeiden von Infektionskrankheiten,</li> <li>• die Verhinderung der Kontamination von Lebensmitteln</li> <li>• das Wissen, wann eine Tätigkeit in genannten Bereichen nicht mehr ausgeübt werden darf</li> </ul> </li> <li>• zuständig: örtliches Gesundheitsamt oder von Gesundheitsamt beauftragte Ärztin oder beauftragter Arzt</li> </ul> |
| <b>Ansprechpunkt</b>     | An das Gesundheitsamt Ihres Landratsamtes beziehungsweise Ihrer kreisfreien Stadt.   |
| <b>Zuständige Stelle</b> |  |
| <b>Formulare</b>         |  |
| <b>Ursprungsportal</b>   | Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz<br>Bescheinigung   |